

# **Feuerwehrsatzung der Gemeinde Klipphausen**

In der Fassung vom 08. November 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen hat auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) sowie des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454) in seiner Sitzung am 06. August 2013 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

(1) Die Gemeindefeuerwehr Klipphausen ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Freiwilligen Feuerwehren mit den Ortsfeuerwehren:

Burkhardswalde  
Garsebach  
Gauernitz  
Hühndorf  
Klipphausen  
Miltitz  
Röhrsdorf  
Rothschönberg  
Scharfenberg  
Sora  
Tanneberg  
Taubenheim

Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr besteht eine Jugendfeuerwehr, die in Ortsjugendfeuerwehren gegliedert wird.

Alters- und Ehrenabteilungen bestehen in allen Ortswehren.

Ein Musik treibender Zug kann in der Freiwilligen Feuerwehr Klipphausen unterhalten werden.

(2) Die Gemeindefeuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Klipphausen“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen führen.

(3) Dienstvorgesetzter der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ist der Bürgermeister.

(4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern.

(5) Die Ortsfeuerwehren bestehen aus einer aktiven Einsatzabteilung.

## § 2

### **Aufgaben und Pflichten der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturgewalten oder andere Ereignisse verursacht wurden, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren hat die Feuerwehr technische Hilfe zu leisten. Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden. Sie kann mit Aufgaben der Brandverhütung, z.B. Brandsicherheitswachen beauftragt werden.
- (2) Die Feuerwehr hat eine hohe Einsatzbereitschaft zu gewährleisten, ständig die Pflege und Wartung der materiellen Ausrüstung durchzuführen, eine vorbildliche Ordnung und Sauberkeit in ihren Gebäuden zu halten und einen lückenlosen Nachweis über die Prüfung der Geräte entsprechend den Vorschriften zu führen.
- (3) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Weiterhin werden spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt.
- (4) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (5) Dem Bürgermeister sind Vorschläge zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften und anderen verbindlichen Festlegungen über den Brandschutz zu unterbreiten und ihn über Mängel im Brandschutz zu informieren.
- (6) Die Feuerwehr hat dem Bürgermeister mindestens einmal jährlich über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Ergebnisse der Arbeit zu berichten.
- (7) Insbesondere bei Einsatz und Ausbildung von Frauen und Jugendlichen sind die Festlegungen der geltenden Rechtsvorschriften zum Gesundheitsschutz einzuhalten.

## § 3

### **Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
  - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
  - den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes entspricht,
  - die charakterliche und geistige Eignung,
  - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
  - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Neue aufgenommene Mitglieder werden vom Ortswehrleiter per Handschlag verpflichtet. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme, einen Dienstaussweis. Ein Passbild ist bereitzustellen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(5) Bei dem Antrag eines Bewerbers, der nachweislich bereits Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Gemeinde Klipphausen war, wird dieser mit dem bereits erworbenen Dienstgrad und der bisher geleisteten Dienstzeit übernommen. Erfolgreich absolvierte Lehrgänge werden anerkannt. Es sind jeweils die entsprechenden Nachweise im Original zu erbringen.

#### **§ 4**

##### **Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes**

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird,
- aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Stadt/ Gemeinde, innerhalb von 14 Tagen, dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht, bei Mitgliedschaft, Beitritt oder einer Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung bzw. die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt, nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses/ Ortswehrleiters durch den Gemeindefeuerwehrleiter in Einvernehmen mit dem Bürgermeister, aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Ortswehrleiters über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(6) Mit Beendigung des Feuerwehrdienstes hat der ausgeschiedene Feuerwehrangehörige innerhalb von 14 Tagen, alle Dienstkleidungen und Gegenstände der Freiwilligen Feuerwehr Klipphausen abzugeben. Sollte dies nicht erfolgen, werden dem ehemaligen Angehörigen der FFW die Dienst- u. Ausrüstungsgegenstände in Rechnung gestellt.

#### **§ 5**

##### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

(1) Die Angehörigen des Gemeindefeuerwehrausschusses haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter und sein(e) Stellvertreter zu wählen.

(2) Alle Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und die Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht, den Ortswehrleiter und den (die) Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(3) Die Gemeinde Klipphausen hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(4) Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter, der (die) Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendgruppenleiter und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde Klipphausen festgelegten Beträge.

(5) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Klipphausen Sachschäden, welche den Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.  
Näheres regelt die Feuerwehr-Entsündigungssatzung der Gemeinde Klipphausen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus / an der Feuerwache einzufinden und den Einsatzdienst entsprechend der Einsatzaufgabe zu verrichten,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(7) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als drei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(8) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

Dienstpflichtverletzungen verjähren bei pflichtgemäßem Verhalten wie folgt:

- a) mündlicher Verweis nach einem halben Jahr,
- b) schriftlicher Verweis nach einem Jahr,
- c) Androhung zum Ausschluss nach 2 Jahren,
- d) Ausschluss nach 5 Jahren.

Nach dem Ausschluss aus der Feuerwehr kann nach Ablauf der Verjährungsfrist ein erneuter Antrag auf Aufnahme in die Feuerwehr gemäß § 3 beantragt werden.

## **§ 6 Jugendfeuerwehr**

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt.

Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsjugendwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- beim Wechsel in die aktive Abteilung
- mit Vollendung des 16. Lebensjahres

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr wird den Erziehungsberechtigten schriftlich durch den (die) Jugendwart(in) angezeigt.

(4) Die Ortsjugendfeuerwehr führt entsprechend § 10 eine Hauptversammlung durch. Der Ortsjugendwart und seine Stellvertreter werden für die Dauer von 5 Jahren vom Ortswehrleiter bestellt. Der Ortsjugendwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

(5) Die Ortsjugendwarte wählen bei größeren Jugendfeuerwehren einen Jugendfeuerwehrausschuss. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

(6) Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus den Jugendwarten der Ortsfeuerwehren und einem stellv. Gemeindefeuerwehrl. welcher den Ausschuss leitet.

(7) Der Leiter des Jugendfeuerwehrausschusses hat die Jugendfeuerwehr in allen Belangen zu unterstützen. Er als Bindeglied zwischen Gemeindefeuerwehrl., Ortsfeuerwehren (Ortswehrleiter) und der Jugendfeuerwehr.

(8) Im Übrigen gelten für die Jugendfeuerwehr die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

## **§ 7 Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind oder nach 25 Jahren aktiven Dienst auf Antrag übernommen werden möchten.

(2) Die Ortswehrleitung kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die

Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren wählen.

(4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können sich, je nach persönlicher und gesundheitlicher Eignung an den dienstlichen Maßnahmen der Feuerwehr, Brandschutzwachen und organisatorische Aufgaben beteiligen.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## **§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr
- der Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Gemeindefeuerwehrleitung/ Ortswehrleitung.

## **§ 10 Hauptversammlung Ortsfeuerwehr**

(1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist zur Wahl der Ortswehrleitung, spätestens nach 5 Jahren, eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr in der abgelaufenen Wahlperiode abzugeben. In der Hauptversammlung wird die Ortswehrleitung gewählt. An der Hauptversammlung nehmen die aktive Einsatzabteilung, die Alters- und Ehrenabteilung und die Ehrenmitglieder teil. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen des § 14 dieser Satzung.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der neue Termin der Hauptversammlung innerhalb der nächsten 14 Tage festzulegen und der Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister bekannt zu geben.

Die neue Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

## **§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss**

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrlinleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter(n) sowie den Ortswehrlinleitern. Der Gemeindefeuerwehrlinleiter kann weitere Vertreter der Gemeindefeuerwehr, ohne Stimmrecht, zu den Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses hinzuziehen. Der Gemeindefeuerwehrlinleiter bestellt zu den Sitzungen einen Schriftföhrlinleiter, ohne Stimmrecht.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussföhlig, wenn mindestens die Hählfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Böhrlinleiter ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen. Ihm ist jederzeit das Rederecht einzuräumen.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrlinleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrrversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedern. Der Gemeindefeuerwehrlinleiter kann zu den Sitzungen eingeladen werden, er besitzt kein Stimmrecht.

## **§ 12 Wehrleitung**

- (1) Der Gemeindefeuerwehrrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrlinleiter und sein(e) Stellvertreter an.
- (2) Die Gemeindefeuerwehrrleitung wird in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Gemeindefeuerwehrausschusses in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vor der Wahl ist die Gemeindefeuerwehrrleitung von den nach § 14 Abs. 4 wahlberechtigten Mitgliedern des Gemeindefeuerwehrausschusses zu entlasten.
- (3) Die Ortswehrrleitung wird in der Hauptversammlung Ortsfeuerwehr in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeinde-/ Ortsfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen Voraussetzungen verfügt. Ausnahmen können die nach § 14 Abs. 4 wahlberechtigten Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses beraten und beschließen.

(5) Der Gemeindeführer und sein(e) Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt.

(6) Der Ortsführer und sein(e) Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung Ortsfeuerwehr und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit berufen.

(7) Der Gemeinde-/Ortsführer und sein(e) Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindeführer oder Stellvertreter ein.

(8) Der Gemeinde- /Ortsführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehrentsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Gemeindefeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden,
- die Tätigkeit der Zug-, Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehrhinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(9) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(10) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(11) Der (die) stellvertretende(n) Gemeinde-/ Ortsführer hat den Gemeinde-/ Ortsführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der Gemeinde-/ Ortsführer und sein(e) Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.



### **§ 13** **Unterführer, Gerätewarte**

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden von der Ortswehrleitung eingesetzt.  
Die Gerätewarte haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

### **§ 14** **Wahl des Gemeindeführers und seiner Stellvertreter**

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen des Gemeindefeuwehrausschusses bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung aller anwesenden Wahlberechtigten des Feuerwehrausschusses die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Der Wahlleiter benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlberechtigt für die Wahl des Gemeindeführers und seiner Stellvertreter sind die Ortswehrleiter. Jeder Ortswehrleiter hat eine Stimme. Ist die Teilnahme eines Ortswehrleiters an der Wahl nicht möglich, kann das Stimmrecht von einem seiner berufenen Stellvertreter wahrgenommen werden. Ist auch eine Teilnahme der stellvertretenden Ortswehrleiter an der Wahl nicht möglich, so kann der Ortswehrleiter schriftlich einen anderen Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr mit einer Vollmacht beauftragen, sein Stimmrecht zur Wahl wahrzunehmen. Die Vollmacht ist zur Wahl vorzulegen.
- (5) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (6) Die Wahl des Gemeindeführers und seiner(s) Stellvertreter(s) gemäß § 12 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen.
  - Bei der Wahl des Gemeindeführers gilt derjenige Kandidat als gewählt, welcher die meisten Stimmen und mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute

Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- Die Wahl des (der) stellvertretende(n) Gemeindeführers erfolgt je Wahlamt in einem getrennten Wahlgang. Bei der Wahl des (der) stellvertretenden Gemeindeführer(s) gilt derjenige Kandidat je Wahlgang als gewählt, welcher die meisten Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

## **§ 15**

### **Wahl der Ortswehrleiter und seiner Stellvertreter**

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen des Ortsfeuerwehrausschusses bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Der Wahlleiter benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Ist in begründeten Fällen eine Teilnahme an der Wahl nicht möglich, so kann der Stimmberechtigte schriftlich einen anderen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Klipphausen mit einer Vollmacht beauftragen, sein Stimmrecht zur Wahl wahrzunehmen. Hierzu ist ein gesondertes Formblatt „Vollmacht“ mit Unterschrift zur Wahl vorzulegen.

(6) Die Wahl des Ortswehrleiters und seiner(s) Stellvertreter(s) gemäß § 12 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen.

- Bei der Wahl des Ortswehrleiters gilt derjenige Kandidat als gewählt, welcher die meisten Stimmen und mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei

- Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Die Wahl des (der) stellvertretende(n) Ortswehrleiters erfolgt je Wahlamt in einem getrennten Wahlgang. Bei der Wahl des (der) stellvertretenden Ortswehrleiter(s) gilt derjenige Kandidat je Wahlgang als gewählt, welcher die meisten Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat.
  - Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Ortswehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Ortsfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

## § 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klipphausen, den 08. November 2023

Mirko Knöfel  
Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

